

Kraftfahrzeugteile-Typblatt

Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. M-555.
erteilt vom Kraftfahrt-Bundesamt am 26.4.1954

für die nicht selbsttätigen Anhängerkupplungen

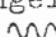
Typ: 503 D

Hersteller: Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG.
in Nürnberg

Prüfstelle: Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
München, Dienststelle in München.

Mit der Bauartgenehmigung sind folgende Auflagen verbunden:

1. Die Anhängerkupplungen Typ: 503 D werden in einer Ausführung hergestellt und sind ausreichend für eine zulässige Anhängelast bis 12000 kg.
2. Die Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung befreit nicht von der Abnahme des Einbaues nach § 20 StVZO (Typprüfung) oder § 21 StVZO (Einzelabnahme).
3. Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt beim Inkrafttreten der Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen, die nach § 22 Abs. 3 und 4 StVZO mit einem Prüfzeichen versehen sein müssen, spätestens am 31.12.1954.
4. Die Sicherung und Art der Befestigung der Sicherungskette ist entsprechend anliegendem Gutachten zu ändern.
5. An jeder Anhängerkupplung Typ: 503 D muß seitlich an einer gegen Beschädigung geschützten Stelle gut lesbar ein Schild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller: Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG., Nürnberg
Typ: 503 D
Baujahr:
Zulässige Anhängelast: bis 12000 kg
Prüfzeichen:  M-555